

Heinz-Jörg Moritz
gegen
Kommission der Europäischen Gemeinschaften

„Beamte — Zulässigkeit —
Beurteilung — Verspätung — Schaden“

Urteil des Gerichts (Fünfte Kammer) vom 13. Dezember 1990 788

Leitsätze des Urteils

1. *Beamte — Klage — Fristen — Zwingendes Recht — Prüfung von Amts wegen (Beamtenstatut, Artikel 91)*
2. *Beamte — Klage — Beurteilung — Vorherige Verwaltungsbeschwerde — Fakultativer Charakter (Beamtenstatut, Artikel 90 und 91)*
3. *Beamte — Beurteilung — Erstellung — Verspätung — Verspätung, die dem Beamten teilweise zuzurechnen ist (Beamtenstatut, Artikel 43)*

1. Da die Klagefristen zwingenden Rechts sind, hat das Gericht von Amts wegen zu prüfen, ob sie eingehalten sind. Tag, an dem die als endgültig anzusehende Beurteilung dem Betroffenen bekanntgegeben worden ist.
2. Die Einlegung einer förmlichen Beschwerde im Sinne von Artikel 90 des Statuts ist keine notwendige Vorbedingung für die Erhebung einer Klage, wenn diese sich gegen eine Beurteilung richtet. Wird keine Beschwerde eingelegt, beginnt der Lauf der Klagefrist gemäß Artikel 91 Absatz 3 des Statuts an dem
3. Ein Beamter kann sich nicht über die verspätete Erstellung seiner Beurteilung beschweren und aus diesem Grund einen immateriellen Schaden geltend machen, wenn die Verspätung ihm zumindest teilweise zuzurechnen ist oder wenn er erheblich zu ihr beigetragen hat.